

WETTKAMPF- REGLEMENT SCHWIMMEN WR-SW

REGLEMENT 3.1

ÄNDERUNGEN

15. September 2017	Die vorliegende Ausgabe beinhaltet alle Änderungen aufgrund der neuen AWB (01.09.2017), die bis 15. September 2017 beschlossen wurden.
	<ul style="list-style-type: none"> redaktionelle Anpassungen, wie z.B. Namen Swiss Aquatics Swimming, Terminologie wie in AWB logische Anpassungen, wie z.B. korrekte Verweise auf andere Reglemente, Übernahme von Kommentaren Änderungen gem. Beschlüsse SV 2018 + 2019 + 2020, z.B. Masters-Schweizerrekorde, Meisterschaften (Teil 7)
1. Mai 2023	<ul style="list-style-type: none"> Änderungen gem. Beschlüsse SV 2023, z.B. Offizielle Freigabe von Wettkampfveranstaltungen im Terminkalender, Termschutz Nationale Meisterschaften
1. September 2024	Änderungen gem. Beschlüsse SV 2024, Anpassung unserer Altersklassen bedingt durch die Anpassung in der AQUA/LEN.
1. September 2025	<p>Die vorliegende Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, welche an der SV 2025 beschlossen wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung der Vorschriften für Reserveschwimmer und Reserveschwimmerinnen Anpassung der Startbahneinteilung

Ausgabe 2025

Gültig ab 1. September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Siehe Seiten 3 und 4.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Sportdirektor Schwimmen:

Beat Hugenschmidt

Richter:

Boris Chiavi

Wettkampfbetrieb Schwimmen:

Rolf Ingold

TERMINOLOGIE

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, der französischen und italienischen Version ist die deutsche Version massgebend.

SUPPLIERS

PARTNERS



NOSER GROUP



SWISSLOS



INHALTSVERZEICHNIS

1. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
1.1. GELTUNGSBEREICH	4
1.2. ZUSTÄNDIGKEITEN	4
1.3. MELDUNG VON SCHWIMMWETTKÄMPFEN, DIE VON MITGLIEDERN DES SSCHV ORGANISIERT WERDEN (SIEHE 3. TEIL AWB)	5
1.4. BEWILLIGUNG DER TEILNAHME AN SCHWIMMWETTKÄMPFEN, DIE NICHT UNTER DER VERANTWORTUNG DES SSCHV STEHEN	5
1.5. ADMINISTRATIVE WEISUNGEN ZUM WETTKAMPFBETRIEB	5
2. WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IM ALLGEMEINEN	6
2.1. ALTERSKATEGORIEN	6
2.2. STARTRECHT	6
2.3. TRANSFERPERIODEN FÜR INHABER EINER JAHRESLIZENZ	8
2.4. START FÜR EINEN ANDEREN MITGLIEDVEREIN	9
2.5. MELDUNG DER SCHWIMMER UND SCHWIMMERINNEN	9
2.6. START EINES EINZIGEN SCHWIMMER ODER EINER EINZIGEN SCHWIMMERIN	9
2.7. WETTKAMPFGERICHT	10
2.8. RICHTIGSTELLUNGEN DURCH DEN SCHIEDSRICHTER	10
2.9. PROTESTE	10
2.10. WETTKAMPFPROTOKOLL UND SCHIEDSRICHTERRAPPORT	11
3. WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IN SCHWIMMBECKEN	11
3.1. WETTKAMPFANLAGEN	11
3.1BI RAUCHVERBOT	11
3.2. SCHWIMMREGELN	11
3.3. WETTKÄMPFE	11
3.4. AUSTRAGUNGSMODUS	12
3.5. TEILNAHMEVERPFLICHTUNG FÜR ZWISCHENLÄUFE UND ENDLÄUFE	13
3.6. ZUTEILUNG DER STARTBAHNEN	13
3.7. ZEITMESSUNG BEI STAFFELN	15
3.8. ZWISCHENZEITEN	15
3.9. LÄUFE MIT ZWEI SCHWIMMER ODER SCHWIMMERINNEN PRO BAHN	16
4. SCHWEIZERREKORDE	16
4.1. DEFINITION	16
4.2. ALS SCHWEIZERREKORDE ANERKANNTE WETTKÄMPFE	16
4.3. ANFORDERUNGEN AN DIE SCHWIMMBECKEN UND DIE ZEITMESSUNG	17
4.4. EINSCHRÄNKUNGEN BEZÜGLICH STARTRECHT UND NATIONALITÄT	17
4.5. SEPARATE VERSUCHE	17
4.6. REKORDPROTOKOLL	17
4.7. IM AUSLAND ERZIELTE REKORDE	18

4.8.	DIPLOME	18
4.9.	REKORDLISTEN	18
5.	BESTZEITEN	18
5.1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU BESTZEITEN	18
6.	BESTENLISTEN, PUNKTWERTUNGEN	19
6.1.	BESTENLISTEN	19
6.2.	PUNKTWERTUNGEN	21
7.	MEISTERSCHAFTEN DES SSCHV	22
7.1.	MEISTERSCHAFTSREGLEMENTE, RECHTE UND PFLICHTEN	22
7.2.	VERGABE	23
7.3.	AUSTRAGUNGSDATUM	23
7.4.	AUSSCHREIBUNG	23
7.5.	MELDEGELDER	24
7.6.	LIMITEZEITEN, REUEGELDER	24
7.7.	NACHMELDUNGEN, ZUSATZLÄUFE AUSSERHALB DES PROGRAMMS	24
7.8.	WETTKAMPFGERICHT	24
7.9.	TITEL	24
7.10.	MEDAILLEN, SIEGEREHRUNGEN	25
7.11.	WANDERPREISE & SPEZIALPREISE	25
	ANHANG 1 ZU REGLEMENT 3.1	26
	ANHANG 2 ZU REGLEMENT 3.1	31

1. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1.1. GELTUNGSBEREICH

Das «Wettkampfreglement Schwimmen» (WR-SW) ergänzt die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen» (AWB). Es hat nur für Wettkämpfe im Schwimmen Gültigkeit.

Für Wettkämpfe in fliessenden und stehenden Gewässern ausserhalb einer permanent vorhandenen Wettkampfanlage im Sinne der Regeln von AQUA (d.h. ausserhalb einer einem Schwimmbecken ähnlichen Anlage) sind nur [die Kapitel 1; 2; 7 und die Anhänge 1 und 2](#) dieses Reglements anwendbar.

1.2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Sportdirektion Schwimmen ist zuständig für:

- a. das Lizenzwesen und alle Entscheide im Zusammenhang mit der Startberechtigung eines Schwimmers oder einer Schwimmerin;
- b. die allgemeine Terminplanung und die Publikation eines gesamtschweizerischen Terminkalenders;
- c. die Bewilligung der Teilnahme an Schwimmwettkämpfen, die nicht unter der Verantwortung des SSCHV stehen;
- d. Verbandswettkämpfe, Schweizermeisterschaften und andere nationale Meisterschaften;
- e. die gesamtschweizerische Auswertung der Ergebnisse (Rekorde, Bestzeiten, Bestenlisten, gesamtschweizerische Ranglisten usw.).
- f. die individuelle Bezeichnung derjenigen Wettkampfveranstaltungen, für welche zusätzliche Anforderungen an Organisation, Durchführung und Infrastruktur gestellt werden müssen, damit:
 - der Anlass in einen speziellen Terminkalender aufgenommen werden kann, wie bspw. für den EA-Kalender;
 - die Resultate für einen bestimmten Zweck anerkannt werden, wie bspw. für Selektionen oder die Aufnahme in spezielle Bestenlisten;
 - die Vergabe von einem zutreffenden Prädikat möglich ist (Marke / Label).

Die Regionalverbände sind zuständig für Regionale Meisterschaften. Ausserdem sind sie, ausgenommen für Verbandswettkämpfe und schweizerische Meisterschaften, im ihnen zugeteilten Gebiet dafür besorgt, dass:

- a. als Schiedsrichter nur berechtigte Personen eingesetzt werden;
- b. Wettkämpfe im Schwimmen, die von Mitgliedern des SSCHV organisiert werden, den Bestimmungen der Reglemente entsprechen;
- c. Mitglieder des SSCHV nur an Schwimmwettkämpfen teilnehmen, zu denen sie gemäss den Bestimmungen der Reglemente berechtigt sind.

Festgestellte Unregelmässigkeiten müssen dem Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» gemeldet werden.

1.3. MELDUNG VON SCHWIMMWETTKÄMPFEN, DIE VON MITGLIEDERN DES SSCHV ORGANISIERT WERDEN (SIEHE 3. TEIL AWB)

Offizielle Wettkämpfe sind durch den Organisator in den offiziellen Terminkalender von «Swiss Aquatics Swimming» im Internet einzugeben; dasselbe gilt für vereinsinterne Wettkämpfe, deren Ergebnisse vollständig oder teilweise von «Swiss Aquatics Swimming» anerkannt werden sollen.

Für die Eingabe einer Wettkampfveranstaltung in den offiziellen Terminkalender von «Swiss Aquatics Swimming» ist das entsprechende Lenex-File mit den Basisdaten und mindestens der Ausschreibung als Beilage in den Splash-Terminkalender einzufügen. Die Sportdirektion Schwimmen prüft die Angaben im Splash Terminkalender und genehmigt offiziell und zeitnah die Wettkampfveranstaltung.

Vereinsinterne Wettkämpfe, deren Ergebnisse von «Swiss Aquatics Swimming» nicht anerkannt werden sollen, müssen nicht gemeldet werden.

An Austragungsterminen von Nationalen Meisterschaften dürfen von Mitgliedvereinen von Swiss Aquatics Swimming nur Wettkampfveranstaltungen durchgeführt werden, die die entsprechende Nationale Meisterschaft nicht konkurrenzieren.

(siehe dazu auch organisatorische Bestimmungen im Anhang 1 zu diesem Reglement)

1.4. BEWILLIGUNG DER TEILNAHME AN SCHWIMMWETTKÄMPFEN, DIE NICHT UNTER DER VERANTWORTUNG DES SSCHV STEHEN

Für die Teilnahme an Schwimmwettkämpfen im Ausland, die unter der Verantwortung eines Mitgliederverbandes von AQUA stehen, ist nur eine Bewilligung erforderlich, wenn die Wettkampfveranstaltung im Ausland in den Zeitpunkt fällt wie die Austragung einer Meisterschaft des SSCHV.

Für die Teilnahme an einer anderen, nicht unter der Aufsicht des SSCHV stehenden Wettkampfveranstaltung ist spätestens 1 Monat zum Voraus beim Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» eine Bewilligung einzuholen.

Keine Bewilligung ist erforderlich für:

- die Schweiz. Hochschulmeisterschaften;
- Wettkämpfe, an denen ausschliesslich Angehörige von Vereinen des Fürstentum Liechtenstein startberechtigt sind;
- Wettkämpfe in offenen Gewässern ohne besondere Kategorien für lizenzierte Schwimmer und Schwimmerinnen.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung berichtet an das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» mit Ranglisten über ihre oder seine Teilnahme.

1.5. ADMINISTRATIVE WEISUNGEN ZUM WETTKAMPFBETRIEB

Die Sportdirektion Schwimmen erlässt administrative Weisungen zum Wettkampfbetrieb, insbesondere bezüglich Form und Versand von Meldungen, Datenbearbeitung, Schiedsrichterrapport und Wettkampfprotokoll (Anhang 2).

Die Regionalverbände legen die noch erforderlichen Einzelheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich fest.

2. WETTKAMPVERANSTALTUNGEN IM ALLGEMEINEN

2.1. ALTERSKATEGORIEN

Schwimmwettkämpfe können durchgeführt werden:

- a. in der «Allgemeinen Kategorie», in der alle Schwimmer und Schwimmerinnen unabhängig vom Alter teilnehmen können;
- b. für Wettkämpfe in Schwimmbecken in den in der untenstehenden Tabelle aufgeführten offiziellen Alterskategorien, in denen nur Schwimmer und Schwimmerinnen der betreffenden Altersklasse teilnehmen können; dabei ist der Jahrgang, und nicht das Geburtsdatum, massgebend;

Alterskategorien (AK)	Herren	Damen
Kids	(-)8, 9, 10	(-)8, 9, 10
Age Groups	(-)11, 12, 13	(-)11, 12, 13
Youth	14 - 15	14 - 15
Juniors	16 - 18	16 - 18
Elite	19(+)	19(+)
Pre-Masters	19 - 24	19 - 24
Masters	25(+) 25-29, 30-34, 35-39, usw.	25(+) 25-29, 30-34, 35-39, usw.

in der Ausschreibung kann festgelegt werden, dass Schwimmer und Schwimmerinnen verschiedenen Alters in der gleichen offiziellen Altersklasse zusammen gewertet werden
(z.B. Jugend 15 – 16, Masters 25 - 39).

- c. für Wettkämpfe in offenen Gewässern den im Reglement 3.8 «Long Distance Schweizer-Meisterschaften» festgelegten Alterskategorien.

Werden andere Einteilungen vorgenommen als die genannten offiziellen Alterskategorien, müssen andere Namen für deren Bezeichnung verwendet werden.

2.2. STARTRECHT

2.2.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Swiss Aquatics Swimming stellt als Startberechtigung gemäss den AWB (2. Teil: Startrecht) folgende Lizenzen aus:

- a. Jahreslizenz, gültig für alle Wettkämpfe in der Sportart Schwimmen während einer Wettkampfsaison;
- b. Temporär Lizenz, gültig für eine limitierte Periode von maximal vier (4) Tagen und nur für eine einzige Wettkampfveranstaltung in der Sportart Schwimmen;
- c. Zusatzlizenz, gültig für einen zweiten Mitgliedverein des SSCHV mit ausschliesslich Starts an internationalen Masters-Wettkämpfen in der Sportart Schwimmen während einer Wettkampfsaison.

Swiss Aquatics Swimming regelt die Startberechtigung für Ausländer bzw. Ausländerinnen von schweizerischen Vereinen und erteilt den Lizenz-Status «Start Suisse».

Personen, die nicht die Sportnationalität «Schweiz» haben, gelten als Ausländer bzw. Ausländerinnen.

2.2.2. JAHRESLIZENZ

Eine Jahreslizenz von Swiss Aquatics Swimming berechtigt zur Teilnahme an allen Schwimmwettkämpfen in der Schweiz und im Ausland.

Sie ist während einer Wettkampfsaison gültig.

Die Wettkampfsaison dauert vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Jahres.

Im Monat August neu beantragte oder erneuerte Lizenzen sind bis zum 31. August des Folgejahres gültig.

2.2.3. TEMPORÄRLIZENZ

Eine Temporärlizenz der Swiss Aquatics Swimming kann von jedermann erworben werden, der nicht im Besitz einer Jahreslizenz ist. Sie berechtigt, unabhängig von der Anzahl Starts, zur Teilnahme an:

- a. einer Wettkampfveranstaltung Schwimmen in der Schweiz, eingeschränkt auf Meisterschaften der Mitgliedverbände und Einladungswettkämpfe;
- b. einer Wettkampfveranstaltung Schwimmen im Ausland;
- c. den Masters- und den Openwater-Schweizermeisterschaften.

Die Listen mit den Temporärlizenzen (Form 2.1.1) sind:

- a. bei Wettkämpfen in der Schweiz dem Schiedsrichter an der Mannschaftsführersitzung gegen eine Empfangsbestätigung abzugeben. Der Schiedsrichter sendet die Listen zusammen mit dem Schiedsrichterbericht an das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming»;
- b. bei Wettkämpfen im Ausland durch den betreffenden Verein zusammen mit den Ergebnissen direkt an das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» zu senden.

Das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» lässt dem Verein in der Folge eine Rechnung zukommen.

2.2.4. ZUSATZLIZENZEN

Mitgliedvereine können für Schwimmer und Schwimmerinnen, die bei einem anderen Verein (ihrem Stammverein) eine gültige Jahreslizenz haben, eine Zusatzlizenz für Masters-Wettkämpfe in den offiziellen Masters-Kategorien (25-Jahre und älter) erwerben.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Der Stammverein muss dem Erwerb einer Zusatzlizenz schriftlich zustimmen. Wird deren Erwerb vom Stammverein verweigert, besteht keine Möglichkeit der Einsprache.
- b. Erlöscht die Gültigkeit der Jahreslizenz, erlischt gleichzeitig die Gültigkeit der Zusatzlizenz.
- c. Ein Schwimmer oder eine Schwimmerin kann an einer Wettkampfveranstaltung nur entweder für den Stammverein oder für den Zweitverein gemeldet werden.

Die Zusatzlizenz für Masterschwimmer und Masterschwimmerinnen gilt für Starts an:

- a. Masters-Wettkämpfen in der Schweiz, bei denen alle Masterskategorien angeboten werden, und
- b. Masters-Wettkämpfen im Ausland.

2.2.5. LIZENZ-STATUS «START SUISSE»

Eine Person ohne Sportnationalität «Schweiz» kann für einen Verein des SSCHV die Startberechtigung mit dem Lizenz-Status «Start Suisse» bei Swiss Aquatics Swimming erwerben.

Der betreffende Verein kann den Lizenz-Status «Start Suisse» beantragen, wenn der Ausländer bzw. die Ausländerin während zwölf (12) Monaten im Besitz einer Jahreslizenz Schwimmen des SSCHV war und amtlich nachweisen kann, dass er/sie während mindestens dieser Periode seinen Lebensmittelpunkt und ständigen Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Massgebend für den Beginn der Frist ist der Beginn der Startberechtigung im Vorjahr (Jahreslizenz gültig ab ...).

Ein Ausländer bzw. eine Ausländerin mit dem Lizenz-Status «Start Suisse» verliert diesen Status ohne Übergangsfrist, wenn er/sie seinen Lebensmittelpunkt und ständigen Wohnsitz in der Schweiz aufgibt.

Der Sportdirektor Schwimmen kann Ausnahmen bewilligen, wenn vorher ein begründeter schriftlicher Antrag des betreffenden Vereins eingereicht wurde und besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

2.2.6. EINSCHRÄNKUNGEN DES STARTRECHTS FÜR AUSLÄNDER

An **Verbandswettkämpfen** können keine Ausländer bzw. Ausländerinnen, auch nicht mit dem Lizenz-Status «Start Suisse», eingesetzt werden.

An **Meisterschaften des SSCHV** sind sowohl an Einzelwettkämpfen wie auch in Staffeln alle Ausländer und Ausländerinnen mit dem Lizenz-Status «Start Suisse» startberechtigt. Schwimmer und Schwimmerinnen mit dem Lizenz-Status «Ausländer/Ausländerin» sind an den Meisterschaften grundsätzlich nicht startberechtigt bzw. zum Teil eingeschränkt, gemäss den Angaben der entsprechenden Meisterschafts-Reglementen.

Wird eine Meisterschaft "Open" ausgeschrieben, sind Schwimmer und Schwimmerinnen mit dem Lizenz-Status «Ausländer/Ausländerin» startberechtigt.

An **Meisterschaften der Mitgliedverbände** und an **Einladungswettkämpfen** gelten die Bestimmungen der Ausschreibung. Ist nichts geregelt, sind alle Schwimmer und Schwimmerinnen mit dem Lizenz-Status «Ausländer/Ausländerin» sowohl an Einzelwettkämpfen wie auch in Staffeln ohne Einschränkung startberechtigt.

2.3. TRANSFERPERIODEN FÜR INHABER EINER JAHRESLIZENZ

Die **ordentliche** Transferperiode dauert vom 1. September bis zum 30. September.

Die **ausserordentliche** Transferperiode dauert vom 1. Oktober bis zum 31. August.

Ein Schwimmer oder eine Schwimmerin kann zwischen dem 1. September und dem 31. August des nächsten Jahres nur einen einzigen Transfer vollziehen. Die Sportdirektion Schwimmen kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag des betreffenden Vereins eingereicht wurde und besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen: die besonderen Gründe müssen im Antrag aufgeführt sein.

2.4. START FÜR EINEN ANDEREN MITGLIEDVEREIN

Schwimmer und Schwimmerinnen mit einer Jahreslizenz können an Einladungswettkämpfen in einer Staffel für einen anderen Mitgliedverein starten, wenn der Organisator und der Mitgliedverein, auf dessen Name die Jahreslizenz ausgestellt ist, einverstanden sind.

Für solche gemischte Staffeln dürfen keine Rekorde anerkannt werden.

In Einzelwettkämpfen ist ein Start für einen anderen Mitgliedverein nicht erlaubt.

2.5. MELDUNG DER SCHWIMMER UND SCHWIMMERINNEN

Der Mitgliedverein, für den ein Schwimmer oder eine Schwimmerin startberechtigt ist, übermittelt alle Meldungen mittels Datenfernübertragung spätestens zu dem in der Ausschreibung genannten Datum an die dort genannte Adresse. Das in den Weisungen der Sportdirektion Schwimmen vorgegebene Datenformat ist verbindlich; der Organisator kann in begründeten Fällen Ausnahmen festlegen.

Der Nachweis der Übermittlung liegt in jedem Fall beim anmeldenden Mitgliedverein.

Nachmeldungen sind möglich, wenn:

- a. bei einer nationalen Meisterschaft deren Reglement dies vorsieht, oder
- b. bei allen anderen Wettkampfveranstaltungen deren Reglement oder die Ausschreibung dies vorsieht, oder
- c. der Organisator, der Schiedsrichter und alle am betreffenden Wettkampf teilnehmenden Vereine damit einverstanden sind.

Sieht das Reglement Nachmeldungen vor, ist in der Ausschreibung festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen solche möglich sind.

Vor dem (regulären) Meldeschluss abgegebene Meldungen können bis zum (regulären) Meldeschluss zurückgezogen werden, ohne dass das Meldegeld geschuldet ist. Für Rückzüge nach dem (regulären) Meldeschluss ist das Meldegeld geschuldet.

Meldungen, die zwischen dem (regulären) Meldeschluss und dem Nachmeldeschluss abgegeben werden, können bis zum Nachmeldeschluss zurückgezogen werden, ohne dass das Meldegeld für Nachmeldungen geschuldet ist. Für Rückzüge nach dem Nachmeldeschluss ist das Meldegeld für Nachmeldungen geschuldet.

Meldungen, welche nach dem (regulären) Meldeschluss (bzw. nach dem Nachmeldeschluss), aber vor der ersten Mannschaftsführersitzung der betreffenden Wettkampfveranstaltung (bzw. vor dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt) zurückgezogen werden, ist das Meldegeld, nicht aber ein allfälliges Reuegeld geschuldet.

2.6. START EINES EINZIGEN SCHWIMMERS ODER EINER EINZIGEN SCHWIMMERIN

Startet bei einem Wettkampf nur ein Schwimmer oder eine Schwimmerin, muss diese/r die ganze Strecke regulär zurücklegen, um sich zu klassieren.

2.7. WETTKAMPFGERICHT

Für die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts und die Aufgaben der einzelnen Richter sind die Regeln von AQUA massgebend. Vorbehalten bleiben Präzisierungen gemäss Art. 1.2 und Art. 1.3 AWB.

Der Organisator einer Wettkampfveranstaltung im Schwimmen ist dafür verantwortlich, dass als Schiedsrichter und Richter nur Personen zum Einsatz gelangen, welche eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Swiss Aquatics Swimming akzeptiert dabei den Einsatz von entsprechend ausgebildeten Personen als Schiedsrichter und Richter, die nicht die Sportnationalität «Schweiz» haben (Ausländer sind).

An offiziellen Wettkämpfen dürfen als Schiedsrichter nur Personen eingesetzt werden, welche entsprechend den Bestimmungen des Reglements 3.5 «Richterbrevets Schwimmen» ausgebildet wurden und die durch das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen als Schiedsrichter anerkannt sind.

In allen anderen Fällen dürfen als Schiedsrichter nur Personen eingesetzt werden, welche:

- a. durch die Direktion Schwimmen entsprechend den Bestimmungen des Reglements 3.5 «Richterbrevets Schwimmen» ausgebildet wurden, oder
- b. durch die Organisatoren selbst ausgebildet und auf ihre Arbeit vorbereitet wurden.

Die spezifischen Bestimmungen für das Wettkampfgericht finden sich im Regl. 7.3.2 «Das Wettkampfgericht an Wettkampfveranstaltungen Schwimmen».

2.8. RICHTIGSTELLUNGEN DURCH DEN SCHIEDSRICHTER

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, während der Wettkampfveranstaltung festgestellte Fehler in der Rangliste oder im Protokoll zu berichtigen oder berichtigen zu lassen. Tatsachenentscheide des Schiedsrichters oder des Richters dürfen nicht geändert werden, sondern nur nachweisbare Fehler beispielsweise beim Übertragen der Zeiten und Ränge, beim Einordnen der Meldekarten der Richter oder beim Zusammenzählen von Zeiten oder Punkten.

30 Minuten nach der letzten Rangverkündigung sind nur noch Änderungen möglich, die im Zusammenhang mit einem Protest stehen.

2.9. PROTESTE

Proteste müssen durch den/die Mannschaftsführer oder die Mannschaftsführerin schriftlich und begründet eingereicht werden.

Proteste gegen Tatsachenentscheide sind nicht möglich.

Proteste gegen Tatsachen, die vor Beginn der Wettkampfveranstaltung bekannt sind, müssen vor der Mannschaftsführersitzung bei dem Schiedsrichter schriftlich eingereicht werden.

Proteste, die vor Beginn eines Wettkampfs, aber erst nach der Mannschaftsführersitzung bekannt sind, müssen möglichst rasch, spätestens aber vor dem ersten Start, eingereicht werden.

Alle anderen Proteste müssen sofort nach Entstehen des Protestgrundes, spätestens aber 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse oder der Sachlage, beim Schiedsrichter eingereicht werden.

Die spezifischen Bestimmungen zu Protesten finden sich im Regl. 2.2 «Rechtspflege».

2.10. WETTKAMPFPROTOKOLL UND SCHIEDSRICHTERRAPPORT

Über die Wettkampfveranstaltung ist ein Protokoll mit allen Resultaten zu führen.

Der Schiedsrichter erstellt einen Schiedsrichterrapport.

3. WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IN SCHWIMMBECKEN

3.1. WETTKAMPFANLAGEN

Die Wettkampfanlage muss vom SSCHV homologiert sein.

Das zuständige Organ des SSCHV legt die für die verschiedenen Kategorien von Wettkampfveranstaltungen notwendigen Anforderungen fest, erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Abnahme von Wettkampfanlagen und homologiert diese (siehe auch Regl. 7.2.2 «Anforderungen an Wettkampfanlagen»).

3.1BI RAUCHVERBOT

Das Rauchen ist nicht erlaubt:

- a. in Hallenbädern,
- b. in Freibädern innerhalb der Wettkampfanlage, auf der Zuschauertribüne und in allen Bereichen, zu denen nur Athlet oder Athletinnen, Trainer oder Trainerinnen und Richter Zutritt haben.

Für alle anderen Bereiche entscheidet der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Betreiber des Schwimmbades, ob Rauchen erlaubt bzw. nicht erlaubt ist.

3.2. SCHWIMMREGELN

Für die Beschreibung der verschiedenen an Wettkämpfen zugelassenen Schwimmarten (inkl. Start und Wenden) und für die allgemeinen Schwimmvorschriften sind die Regeln von AQUA massgebend (siehe Regl. 7.3.1 «Die Regeln von World Aquatics für Wettkämpfe im Schwimmen»).

3.3. WETTKÄMPFE

Die folgenden Einzelwettkämpfe für Damen und Herren sind üblich:

- 50 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken;
- 100 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken, Lagen (letzterer nur in 25 m-Becken);
- 200 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken, Lagen;
- 400 m Freistil, Lagen;
- 800 m Freistil;
- 1500 m Freistil;
- 5000 m Freistil (nur in 50 m-Becken).

Die folgenden Staffelwettkämpfe für Damen und Herren sind üblich:

- 4 x 50 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken, Lagen;

- 4 x 100 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken, Lagen;
- 4 x 200 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken.

Die folgenden Staffelwettkämpfe Mixed sind üblich:

- 4 x 50 m Freistil, Lagen;
- 4 x 100 m Freistil, Lagen.

An Staffelwettkämpfen haben sich so viele verschiedene Schwimmer bzw. Schwimmerinnen zu beteiligen als Teilstrecken angegeben sind.

Startet ein Verein im gleichen Wettkampf mit mehreren Staffelmannschaften darf ein Schwimmer oder eine Schwimmerin im jeweiligen Wettkampfabschnitt (Vorläufe, Zwischenläufe, Endlauf) nur in einer Staffelmannschaft schwimmen.

Mixed-Staffeln setzen sich aus zwei Herren und zwei Damen zusammen. Deren Reihenfolge ist frei wählbar. Bei Wettkämpfen über 50 m in 50 m-Becken entscheidet der Organisator, ob auf der Zielseite oder auf der Wendeseite gestartet wird.

3.4. AUSTRAGUNGSMODUS

Für die Rangierung ist die erzielte Zeit massgebend. Das Reglement oder die Ausschreibung kann festlegen, dass Vorläufe und Endläufe, allenfalls auch Zwischenläufe ausgetragen werden.

Werden Vorläufe ausgetragen und ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen einen einzigen Lauf, wird dieser als Endlauf eingeteilt und während des Endlaufprogramms geschwommen. Das Reglement oder die Ausschreibung kann festlegen, dass auch in solchen Fällen Vorläufe zu schwimmen sind.

Werden für einen Wettkampf Vorläufe ausgetragen, berechtigen die besten Vorlaufzeiten zur Teilnahme an Endläufen.

Werden Zwischenläufe ausgetragen, berechtigen die besten Vorlaufzeiten zur Teilnahme an den Zwischenläufen und die besten Zwischenlaufzeiten zur Teilnahme an Endläufen, bzw. zur Teilnahme an weiteren Zwischenläufen.

Werden A- und B-Endläufe ausgetragen, entscheidet der A-Endlauf über die Klassierung innerhalb des A Endlaufs, der B Endlauf über die Klassierung auf den nächsten Plätzen (je nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Bahnen). Dasselbe gilt für weitere Endläufe, wenn solche ausgetragen werden (wie z.B. für einen C-Endlauf).

Qualifizieren sich zwei oder mehr Schwimmer oder Schwimmerinnen mit der gleichen Zeit für den letzten Platz, der zur Teilnahme an Zwischenläufen oder an Endläufen berechtigt, und kann zwischen den beteiligten Schwimmer oder Schwimmerinnen keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so ist durch den Schiedsrichter frühestens eine Stunde nach dem letzten Start eines der Beteiligten und spätestens eine Stunde vor dem nächsten Lauf ein Ausscheidungslauf (Swim-Off) anzusetzen. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, entscheidet das Los.

Auf den Endlauflisten kann mindestens ein oder mehrere Reserveschwimmer bzw. Reserveschwimmerinnen für eine allfällige Teilnahme vorgemerkt sein. Bei den Meisterschaften des SSCHV (gem. Kapitel 7) wird nur ein (1) Reserveschwimmer bzw. eine (1) Reserveschwimmerin aufgeführt.

3.5. TEILNAHMEVERPFLICHTUNG FÜR ZWISCHENLÄUFE UND ENDLÄUFE

Ein Schwimmer bzw. eine Schwimmerin, der sich für einen Zwischenlauf oder für einen Endlauf qualifiziert hat, ist verpflichtet, an diesem teilzunehmen.

Der Schiedsrichter bewilligt den Rückzug eines qualifizierten Schwimmers oder Reserveschwimmers bzw. einer qualifizierten Schwimmerin oder Reserveschwimmerin, wenn der Rückzug spätestens 15 Minuten nach Ende des letzten Vorlaufs des betreffenden Wettkampfs diesem/r schriftlich mitgeteilt wird; er/sie kann auch eine spätere Abmeldung zulassen, sofern er/sie die Voraussetzungen hierfür an der Mannschaftsführersitzung festgelegt hat oder wenn höhere Gewalt vorliegt.

Lässt der Schiedsrichter Abmeldungen zu, rücken die Schwimmer bzw. Schwimmerinnen mit der nächstbesten Zeit nach.

Ein/e auf der Startliste als Reserve aufgeföhrter Schwimmer bzw. Schwimmerin ist verpflichtet, sich bereit zu halten und, im Falle eines kurzfristigen Rückzugs eines/r qualifizierten Schwimmer bzw. Schwimmerin, am betreffenden Lauf teil zu nehmen. Dazu hält er/sie sich, gleich wie die qualifizierten Schwimmer bzw. Schwimmerinnen des betreffenden Laufs, beim Start auf (in der Regel beim Startordner).

Nimmt ein Schwimmer bzw. eine Schwimmerin, [auch der auf der Startliste aufgeföhrter Reserveschwimmer bzw. Reserveschwimmerin](#), ohne Startdispens des Schiedsrichters an einem Zwischenlauf oder an einem Endlauf nicht teil, darf er/sie an dieser Wettkampfveranstaltung nicht mehr starten. Beim Vorliegen höherer Gewalt oder besonderer Umstände entscheidet der Schiedsrichter nach eigenem Ermessen.

Bei Wettkämpfen, die in mehreren Läufen ausgetragen und nach Zeit klassiert werden, gilt die Teilnahmeverpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 auch für Hauptläufe an schweizerischen Meisterschaften. Sie gilt ausserdem, wenn dies in der Ausschreibung ausdrücklich festgehalten ist.

3.6. ZUTEILUNG DER STARTBAHNEN

Bahn 1 befindet sich in Startrichtung gesehen auf der rechten Seite des Schwimmbeckens.

Ausnahme: Wettkämpfe über 50 m in 50 m-Becken mit Start auf der Wendeseite.

[Es wird auf allen im Wettkampfbecken vorhandenen Bahnen geschwommen: Vorläufe, Zwischenläufe, End- und Hauptläufe.](#)

[Die Ausschreibung oder ein entsprechendes Reglement \(insbesondere die Meisterschaftsreglemente\) können die Anzahl der zu verwendenden Bahnen vorschreiben: z.B. Vorläufe auf 10 Bahnen, Endläufe auf 8 Bahnen; oder Bahn 1 befindet sich in Startrichtung gesehen auf der linken Seite des Schwimmbeckens. Eine dementsprechende Regelung muss mindestens in der Ausschreibung aufgeführt sein.](#)

[Für den Wettkampf nicht verwendete Bahnen dürfen nicht für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden.](#)

[Ausnahmen bei Einladungswettkämpfen, Vereinsinternen und Inoffiziellen Wettkämpfen sind in der Ausschreibung aufzuführen.](#)

a. Vorläufe:

Bei Vorläufen erfolgt die Zuteilung der Startbahnen aufgrund der Richtzeiten.

Ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmenden drei oder weniger als drei Vorläufe bzw. bei Wettkämpfen ab 400 m zwei Vorläufe oder einen, kommt der/die Schwimmer oder die Schwimmerin oder die Mannschaft mit der besten Richtzeit im letzten Vorlauf auf die mittlere (bzw. die rechte mittlere) Bahn. Alle weiteren Teilnehmenden werden entsprechend ihrer Richtzeiten auf die mittlere Bahn der vorangehenden

Vorläufe sowie zuerst links, dann rechts und wieder links (usw.) der bereits platzierten Schwimmer bzw. Schwimmerinnen oder Mannschaften eingeteilt.

Ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmenden mehr als drei bzw. für Wettkämpfe ab 400 m zwei Vorläufe, werden zuerst die Schwimmer bzw. Schwimmerinnen oder Mannschaften mit den besten Richtzeiten ausgeschieden, und zwar so viele, als für die betreffende Zahl von Vorläufen Bahnen zur Verfügung stehen. Diesen Schwimmern, Schwimmerinnen oder Mannschaften werden Läufe und Bahnen entsprechend Absatz 2 zugeteilt. Den übrigbleibenden Schwimmer, Schwimmerinnen oder Mannschaften werden ihre Läufe und Bahnen wie bei Klassierung nach Zeit (Buchstabe d) zugeteilt. Die so gebildeten schwächeren Läufe starten vor den zuerst gebildeten stärkeren Läufen.

Sofern dies im Reglement oder in der Ausschreibung festgehalten ist, können die verbleibenden Schwimmer, Schwimmerinnen oder Mannschaften auch nach anderen Grundsätzen den einzelnen Bahnen zugewiesen werden.

b. Bei Endläufen ohne Zwischenläufe:

Bei allen Endläufen, denen Vorläufe vorangegangen sind, werden die Startbahnen wie folgt zugeteilt:

Beste Zeit: Bahn in der Mitte bei ungerader Zahl von Bahnen bzw. rechts der Mitte bei gerader Zahl.

Nächstbeste Zeiten: abwechselnd auf der nächsten Bahn links, dann rechts der bereits belegten Bahnen.

Da sich die Bahn 1 gemäss Reglement von AQUA in Startrichtung gesehen auf der rechten Seite des Schwimmbeckens befindet, ergibt sich folgende Zuteilung:

	<i>10 Bahnen</i>	<i>8 Bahnen</i>	<i>7 Bahnen</i>	<i>6 Bahnen</i>	<i>5 Bahnen</i>	<i>4 Bahnen</i>
Beste Zeit	Bahn 4	Bahn 4	Bahn 4	Bahn 3	Bahn 3	Bahn 2
2-besten Zeit	Bahn 5	Bahn 5	Bahn 5	Bahn 4	Bahn 4	Bahn 3
3-besten Zeit	Bahn 3	Bahn 3	Bahn 3	Bahn 2	Bahn 2	Bahn 1
4-besten Zeit	Bahn 6	Bahn 6	Bahn 6	Bahn 5	Bahn 5	Bahn 4
5-besten Zeit	Bahn 2	Bahn 2	Bahn 2	Bahn 1	Bahn 1	
6-besten Zeit	Bahn 7	Bahn 7	Bahn 7	Bahn 6		
7-besten Zeit	Bahn 1	Bahn 1	Bahn 1			
8-besten Zeit	Bahn 8	Bahn 8				
9-besten Zeit	Bahn 0					
10-besten Zeit	Bahn 9					

c. Bei Endläufen mit Zwischenläufen:

Die für die Zwischenläufe qualifizierten Schwimmer oder Schwimmerinnen werden aufgrund der erzielten Vorlaufzeiten so den Bahnen zugeteilt, wie wenn es sich um weitere Vorläufe handeln würde.

Die Zuteilung der Bahnen im Endlauf erfolgt aufgrund der erzielten Zwischenlaufzeiten nach den Regeln beim Buchstaben b.

d. Bei Klassierung nach Zeit:

Bei Wettkämpfen, die ohne Vorläufe in mehreren Läufen nach Zeit klassiert werden, sind die Schwimmer oder Schwimmerinnen oder Mannschaften mit den besten Richtzeiten im letzten Lauf zusammenzufassen. Dabei sind die Bahnen wie bei einem Endlauf (Buchstabe b) zuzuteilen. Für die übrigen (schwächeren) Läufe ist analog vorzugehen.

e. Gemeinsame Bestimmung

Wenn zwei Teilnehmende die gleiche Richtzeit gemeldet bzw. die gleiche Zeit erzielt haben, werden ihnen die Bahnen nach dem Zufallsprinzip zugeteilt.

In jeden Lauf sollen mindestens drei Teilnehmende eingeteilt werden, in Becken mit vier Bahnen mindestens zwei, ausser wenn dadurch ein einem Endlauf gleichgestellter Hauptlauf nicht mehr voll besetzt wäre.

Als Folge von Änderungen im Teilnehmerfeld nach dem Erstellen der Startliste kann sich eine geringere Zahl ergeben.

Verbleiben nach der Laufeinteilung entsprechend den Bestimmungen gemäss Buchstabe a oder b im schwächsten Lauf nur zwei Schwimmer bzw. Schwimmerinnen, so ist der auf der zweiten Aussenbahn des zweitschwächsten Laufs platzierte Schwimmer oder Schwimmerin in den schwächsten Lauf umzuteilen. Verbleibt nur ein/e einzige/r Schwimmer oder Schwimmerin, so sind die beiden Schwimmer oder Schwimmerinnen auf den Aussenbahnen des zweitschwächsten Laufes in den schwächsten Lauf umzuteilen; in Becken mit vier Bahnen wird nur ein/e Schwimmer oder Schwimmerin umgeteilt.

Beispiel für Vorläufe und Endläufe (6 Bahnen /32 Meldungen)

	Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 4	Bahn 5	Bahn 6
1. Lauf	-	32	30	31	-	-
2. Lauf	29	27	25	26	28	(30)
3. Lauf	23	21	19	20	22	24
4. Lauf	15	9	3	6	12	18
5. Lauf	14	8	2	5	11	17
6. Lauf	13	7	1	4	10	16

3.7. ZEITMESSUNG BEI STAFFELN

Die Zeit der Erststartenden bei Staffeln wird gemessen und wie die Zeit eines Einzelwettkampfs registriert. Abschnittszeiten der weiteren Schwimmer und Schwimmerinnen bei Staffeln, die in Artikel 3.3 Absatz 2 ausgeführt sind, werden als Staffelzeiten anerkannt und in die speziellen Bestenlisten mit den Abschnittszeiten der zweiten und folgenden Staffelschwimmer und Staffelschwimmerinnen aufgenommen.

Zeiten der Erststartenden und Abschnittszeiten bei Mixed-Staffeln können nicht in die Bestenlisten aufgenommen oder als Richtzeiten anerkannt werden.

Zeiten von Staffelschwimmer oder Staffelschwimmerinnen, die eine Disqualifikation der Staffel verursacht haben, werden nicht anerkannt und nicht registriert.

3.8. ZWISCHENZEITEN

Bei der Verwendung von Anschlagplatten sind alle Zwischenzeiten zu registrieren.

Sind keine Anschlagplatten vorhanden, müssen bei Strecken von mehr als 400 m die Zwischenzeiten über 400 m, 800 m und 1500 m gemessen und manuell in das vom Veranstalter verwendete Datenerfassungs-System eingegeben werden. Andere (zusätzliche) Zwischenzeiten können gemessen und manuell in das Datenerfassungs-System eingegeben werden, wenn der Mannschaftsführende spätestens 15 Minuten vor dem Start des/r

betreffenden Schwimmers bzw. Schwimmerin bei dem Schiedsrichter oder dem von ihm bezeichneten Richter einen entsprechenden Antrag stellt.

Wird der/ die Schwimmer bzw. Schwimmerin wegen eines Fehlers disqualifiziert, der begangen wurde, nachdem die Zwischenzeit gemessen wurde, so wird die Zwischenzeit dennoch anerkannt.

Bei allen Wettkampfveranstaltungen in der Schweiz, deren Ergebnisse in die Bestenlisten aufgenommen werden sollen, muss als Datenerfassungs-System der Splash Meet Manager verwendet werden.

Der Veranstalter muss alle gemessenen (anerkannten) Zwischenzeiten den teilnehmenden Vereinen zugänglich machen, entweder in den publizierten Schlussranglisten oder durch Anschlag einer Rangliste mit Zwischenzeiten in der Wettkampfanlage.

Bei Wettkampfveranstaltungen, bei denen der Meet Manager nicht verwendet wird, beispielsweise bei den meisten Wettkampf-Veranstaltungen im Ausland, müssen die Resultate, die in den Bestenlisten erscheinen sollen, in eine offizielle (mit den Rankings kompatible) Excel-Tabelle eingegeben werden.

3.9. LÄUFE MIT ZWEI SCHWIMMER BZW SCHWIMMERINNEN PRO BAHN

Schwimmen gemäss Reglement oder Ausschreibung zwei Schwimmer bzw. Schwimmerinnen auf derselben Bahn, so erfolgt die Laufeinteilung genau gleich, wie wenn es sich um getrennte Läufe handeln würde. In solchen Läufen darf nicht von den Startblöcken gestartet werden.

4. SCHWEIZERREKORDE

4.1. DEFINITION

Schweizerrekorde sind Rekorde von Swiss Aquatics Swimming auf 50 m-Bahnen der allgemeinen Kategorie gemäss Art. 2.1 (Bst. a).

Kurzbahn-Schweizerrekorde sind Rekorde von Swiss Aquatics Swimming auf 25 m-Bahnen der allgemeinen Kategorie gemäss Art. 2.1 (Bst. a).

Masters-Schweizerrekorde sind Rekorde von Swiss Aquatics Swimming auf 50 m-Bahnen in den offiziellen Masters-Kategorien gemäss Art. 2.1 (Bst. b).

Masters-Kurzbahnschweizerrekorde sind Rekorde von Swiss Aquatics Swimming auf 25 m-Bahnen in den offiziellen Masters-Kategorien gemäss Art. 2.1 (Bst. b).

4.2. ALS SCHWEIZERREKORDE ANERKANNTEN WETTKÄMPFE

Rekorde werden für Einzelwettkämpfe, Vereinsstaffeln und Staffeln der Nationalmannschaft für alle in Artikel 3.3 Absätze 1 bis 3 aufgeführten Wettkämpfe anerkannt:

Nach Art. 3.7 gemessene Zeiten der Erststartenden einer Staffel werden als Rekorde anerkannt.

Nach Art. 3.8 gemessene 400 m-, 800 m- und 1500 m-Zwischenzeiten werden als Rekorde anerkannt. Andere Zwischenzeiten werden nicht als Rekorde anerkannt.

Masters-Schweizerrekorde für die Altersklassen der Masters (25-29, 30-34, etc.) werden nur anerkannt, wenn sie an einer Wettkampfveranstaltung erzielt wurden, an der alle Masters-Kategorien ausgeschrieben waren.

4.3. ANFORDERUNGEN AN DIE SCHWIMMBECKEN UND DIE ZEITMESSUNG

Schweizerrekorde und Masters-Schweizerrekorde können nur in Schwimmbecken geschwommen werden, die:

- a. für die automatische Zeitmessung homologiert sind;
- b. mit Süßwasser gefüllt sind. Jede Art von Salzwasser ist nicht zulässig.

Sie müssen mit einer automatischen Zeitmessanlage auf Hundertstel-Sekunden gemessen werden.

Sie können bei Strecken von 100 m und mehr im Falle eines Ausfalls der Automaten-Zeit auch anerkannt werden, wenn die Zeiten durch drei Zeitnehmende mit je einer Uhr (Halbautomat oder Digitalstoppuhr) auf Hundertstel-Sekunden gemessen wurden.

Ein Schweizerrekord und ein Masters-Schweizerrekord ist egalisiert, wenn die neue offizielle Zeit mit der bisherigen Rekordzeit übereinstimmt. Eine Verbesserung liegt vor, wenn die neue offizielle Zeit besser ist als die bisherige Rekordzeit.

4.4. EINSCHRÄNKUNGEN BEZÜGLICH STARTRECHT UND NATIONALITÄT

Damit ein Schweizerrekord anerkannt werden kann, müssen alle Beteiligten eine gültige Jahreslizenz von Swiss Aquatics Swimming besitzen.

Schweizerrekorde und Masters-Schweizerrekorde von Beteiligten mit einer Temporärlizenz von Swiss Aquatics Swimming werden nicht anerkannt.

Bei Einzelwettkämpfen können Schweizerrekorde nur von schweizerischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen bzw. von Schwimmer und Schwimmerinnen mit der Sportnationalität Schweiz geschwommen werden, die auf Grund der Regeln von AQUA an internationalen Meisterschaften und Länderkämpfen für die Schweiz startberechtigt sind.

Bei Vereinsstaffeln müssen alle Beteiligten für den gleichen Verein startberechtigt sein; eingesetzte Ausländer oder Ausländerinnen müssen den Lizenz-Status «Start Suisse» haben.

4.5. SEPARATE VERSUCHE

Bei separaten Versuchen zur Aufstellung eines Rekords müssen die Voraussetzungen für die Durchführung eines offiziellen Wettkampfes erfüllt sein.

4.6. REKORDPROTOKOLL

Das Rekordprotokoll muss vom Schiedsrichter und bei manueller Zeitmessung mit drei Zeitnehmenden pro Bahn zusätzlich von den drei Zeitnehmenden unterschrieben sein.

Wenn eine automatische Zeitmessanlage benutzt wurde, ist der Streifen mit der ausgedruckten Zeit beizulegen.

4.7. IM AUSLAND ERZIELTE REKORDE

Rekorde, die durch in der Schweiz startberechtigte Schwimmer und Schwimmerinnen im Ausland aufgestellt wurden, werden aufgrund der Belege des ausländischen Verbandes anerkannt.

Können diese Belege aus irgendwelchen Gründen nicht beigebracht werden, ist eine Anerkennung möglich, wenn aus dem Protokoll des organisierenden ausländischen Vereins und den übrigen vorgelegten Unterlagen eindeutig ersichtlich ist, dass die einschlägigen, in den Reglementen des SSCHV festgehaltenen Bestimmungen eingehalten wurden.

4.8. DIPLOME

Die Sportdirektion Schwimmen ehrt die Inhaber und Inhaberinnen eines neuen Rekords mit einem Diplom. Bei den Staffeln werden je ein Diplom für die Schwimmer bzw. Schwimmerin und den Verein abgegeben. Für neue Master-Schweizerrekorde werden keine Diplome erstellt.

4.9. REKORDLISTEN

Die Sportdirektion Schwimmen publiziert die gültigen Schweizerrekorde. Diese Listen werden automatisch aktualisiert und sind im Internet in den Rankings abrufbar.

5. BESTZEITEN

5.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU BESTZEITEN

Die Sportdirektion Schwimmen kann Bestzeiten für Altersklassen und/oder Meisterschaftsbestzeiten anerkennen.

Sie erlässt die erforderlichen Bestimmungen für deren Anerkennung.

Festlegungen der Sportdirektion Schwimmen betreffend "Bestzeiten für Altersklassen":

Bestzeiten für Altersklassen sind nicht Rekorde gemäss Art. 4.1 dieses Reglements. Sie werden je für Zeiten in 25 m- und 50 m-Becken geführt.

Bestzeiten für die **Altersklassen 11(-), 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20(+)** werden gestützt auf die Zeiten anerkannt, die in den Rankings figurieren. Massgebend ist der Jahrgang des betreffenden Schwimmers bzw. der betreffenden Schwimmerin am Tag, an dem die Bestzeit geschwommen wurde. Für die Anerkennung ist kein Rekordprotokoll auszufüllen; die nötigen Angaben werden automatisch von den Bestenlisten in den Rankings übernommen und die Listen mit den Bestzeiten automatisch aktualisiert.

Bestzeiten für die **Altersklassen der Masters (25-29, 30-34, etc.)** werden gestützt auf die Zeiten anerkannt, die in den Rankings figurieren. Massgebend ist der Jahrgang des betreffenden Schwimmers bzw. der betreffenden Schwimmerin am Tag, an dem die Bestzeit geschwommen wurde. Für die Anerkennung ist kein Rekordprotokoll auszufüllen; die nötigen Angaben werden automatisch von den Bestenlisten in den Rankings übernommen und die Listen mit den Bestzeiten automatisch aktualisiert.

Festlegungen betreffend Meisterschaftsbestzeiten:

An den nachstehenden nationalen Meisterschaften werden Meisterschaftsbestzeiten anerkannt:

- a. Langbahn- und Sommer-Schweizermeisterschaften, zusammen, ohne Unterscheidung zwischen den beiden Meisterschaften (50 m);
- b. Kurzbahn-Schweizermeisterschaft (25 m);
- c. Nachwuchs-Schweizermeisterschaft, in jeder Altersklasse (50 m);
- d. Schweizerischer Nachwuchscup, in jeder Altersklasse (25 m);
- e. Schweizerische Vereinsmeisterschaften, Nationalligen A und B (25 m);
- f. Schweizerische Vereinsmeisterschaften, Jugend (25 m).

Meisterschaftsbestzeiten werden nach der betreffenden Meisterschaft gestützt auf die Zeiten anerkannt, die in der offiziellen Rangliste der betreffenden Meisterschaft figurieren; sie können von allen an der betreffenden Meisterschaft zum Start berechtigten Schwimmer und Schwimmerinnen erzielt werden.

Für die Anerkennung ist kein besonderes Protokoll auszufüllen; die nötigen Angaben werden automatisch von der betreffenden Bestenliste übernommen.

Die Listen der aktualisierten Meisterschaftsbestzeiten sind nach der betreffenden Meisterschaft im Internet in den «Rankings» abrufbar. Außerdem kann jeder Organisator einer Meisterschaft mit dem Splash Meet Manager eine Liste der Meisterschaftsbestzeiten herunterladen und ausdrucken.

6. BESTENLISTEN, PUNKTWERTUNGEN

6.1. BESTENLISTEN

Die Sportdirektion Schwimmen publiziert Bestenlisten.

Diese dürfen nur Ergebnisse von Schwimmer und Schwimmerinnen enthalten, die im Besitz einer gültigen Jahreslizenz von Swiss Aquatics Swimming oder einer Temporärlizenz von Swiss Aquatics Swimming für den betreffenden Wettkampf sind.

Sie erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

Festlegungen der Sportdirektion Schwimmen:

In den Rankings im Internet abrufbare Bestenlisten:

Die Bestenlisten können in den Rankings (<https://www.swimrankings.net>) direkt und gebührenfrei abgerufen werden.

Abrufbar sind, je für Damen und Herren:

- a. "all time" Bestenlisten für 25 m- und für 50 m-Becken. Massgebend ist das Alter der Schwimmer oder Schwimmerinnen am Tag, an dem die Zeit geschwommen wurde.

Die folgenden Altersklassen können in den Rankings gewählt und ausgedruckt werden:

allgemeine Kategorie, 11(-), 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20(+) sowie 25-29, 30-34, ... etc., 65-69, 70(+).

- b. Saison-Bestenlisten für 25 m- und für 50 m-Becken. Als Saison gilt die Periode vom 1. September des Vorjahrs bis zum 31. August des folgenden Jahres. Massgebend ist der Jahrgang der Schwimmer oder Schwimmerinnen am 31. August des gewählten Jahres.

Die folgenden Kategorien können gewählt werden:

- offizielle Wettkämpfe der Allgemeinen Kategorie;

- offizielle Wettkämpfe der Alterskategorien K11(-), J12, J13, J14, J15, J16, Jun17, Jun18, 19-Jährige, 20-Jährige und Ältere;
- offizielle Wettkämpfe der Altersklassen Masters (25-29, 30-34, ... etc., 65-69, 70(+)).

Kidsliga-Bestenlisten für die Einzel-Wettkämpfe der Periode vom 1. September des Vorjahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres werden von Geologix nach Bedarf manuell erstellt; sie sind auf der Homepage von «Swiss Aquatics Swimming» abrufbar. Klassiert wird nach Swiss Kids Points (ohne Angabe von Zeiten, dies als Folge des Austragungsmodus mit Prozentabzügen statt Disqualifikation).

Anerkennung von Zeiten:

Für die Bestenlisten in den Rankings werden anerkannt:

- a. Zeiten von Schweizer oder Schweizerinnen, die für ihren schweizerischen Verein gestartet sind;
- b. Zeiten von Ausländer oder Ausländerinnen, die für ihren schweizerischen Verein gestartet sind;
- c. Zeiten von für einen schweizerischen Verein startberechtigten Schweizer oder Schwimmerinnen, die für einen ausländischen Verein gestartet sind; in diesem Fall wird in der Bestenliste als Verein der Stammverein in der Schweiz aufgeführt.
- d. Zeiten von für einen schweizerischen Verein startberechtigten Doppelbürger oder Doppelbürgerinnen, die als Schweizer bzw. Schweizerinnen für einen ausländischen Verein gestartet sind; in diesem Fall wird in der Bestenliste als Verein der Stammverein in der Schweiz aufgeführt.

Nicht anerkannt werden:

- a. Zeiten von Ausländer oder Ausländerinnen, die für einen ausländischen Verein gestartet sind;
- b. Zeiten von für einen schweizerischen Verein startberechtigten Doppelbürger oder Doppelbürgerinnen, die nicht als Schweizer bzw. Schwimmerinnen für einen ausländischen Verein gestartet sind. Die Sportdirektion Schwimmen kann Ausnahmen bewilligen, wenn vorher ein begründeter schriftlicher Antrag des betreffenden Vereins eingereicht wurde und besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Aufnahme von Zeiten in die Rankings:

Alle in den Ranglisten eines offiziellen Wettkampfes in der Schweiz im Meet Manager aufgeführten und über das Modul „Transfer“ an den Splash Terminkalender übermittelten Zeiten werden automatisch in die Bestenlisten aufgenommen, und zwar unabhängig davon, ob die Zeitmessung manuell oder automatisch erfolgte. Dies gilt auch für:

- a. Zeiten, die in einem so genannten "Swim Off" geschwommen wurden, und
- b. Zeiten aus bewilligten, in der Rangliste als separate Wettkämpfe definierte Zusatzläufe.

Nach Art. 3.7 gemessene Zeiten der Erststartenden einer Staffel werden automatisch in die Bestenlisten aufgenommen. Die Staffelzeiten des/r zweiten, dritten und vierten Staffelschwimmer oder Schwimmerin werden in den Bestenlisten in einer separaten Staffelkategorie geführt; die Aufnahme in die Bestenlisten erfolgt automatisch (50 m Freistil Lap, 100 m Freistil Lap, 200 m Freistil Lap, 50 m Rücken Lap, 100 m Rücken Lap, 50 m Brust Lap, 100 m Brust Lap, 50 m Schmetterling Lap, 100 m Schmetterling Lap).

Zeiten eines offiziellen Wettkampfes im Ausland werden automatisch in die Bestenlisten eingefügt, wenn die Ergebnisse mit einem Datenaustausch-File in einem der im Anhang 2 unter „Starts an Wettkämpfen im Ausland“ erwähnten, mit den Rankings kompatiblen Formate an das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» gesandt wurden.

Zeiten, die in nicht homologierten Becken geschwommen wurden, werden nicht in die Bestenlisten aufgenommen.

Bestenlisten von AQUA und der LEN:

Die in den Bestenlisten enthaltenen Ergebnisse, die den Vorgaben der LEN und/oder den von AQUA entsprechen, werden automatisch in die generellen Bestenlisten der LEN und in die von AQUA übermittelt.

Ergebnisse, die an einem Wettkampf erzielt wurden, an dem alle Masters-Kategorien ausgeschrieben waren, werden vom zuständigen Funktionär der Sportdirektion Schwimmen von AQUA und der LEN zwecks Aufnahme in die internationalen Bestenlisten für Masters gemeldet, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Ergebnisse separat bis spätestens Ende November dem zuständigen Funktionär der Sportdirektion Schwimmen als solche gemeldet wurden. Resultate, die wohl in den Bestenlisten der Altersklassen der Masters figurieren, aber nicht an einem Wettkampf erzielt wurden, an dem alle Masters-Kategorien ausgeschrieben waren, können gemäss AQUA-Reglement nicht gemeldet werden.

6.2. PUNKTWERTUNGEN

Die Sportdirektion Schwimmen kann Punktwertungen Dritter übernehmen oder eigene Punktwertungen erarbeiten.

Festlegung der Sportdirektion Schwimmen:

Die folgenden Punktwertungen sind verfügbar:

- a. AQUA-Points für Wettkämpfe, deren Ergebnisse für die Rankings anerkannt werden sollen, in den Splash Meet Manager und in den Splash Team Manager integriert, auch auf <http://www.swimrankings.net> direkt abrufbar;
- b. Rudolph-Tabelle; in den Splash Meet Manager und den Splash Team Manager integriert;
- c. Swiss Kids Points für die Wertung der Kidsliga, in den Splash Meet Manager und den Splash Team Manager integriert, auf der Homepage von «Swiss Aquatics Swimming» direkt abrufbar;
- d. DSV Masters Points, in den Splash Meet Manager und den Splash Team Manager integriert;
- e. Swiss Openwater-Points. Sie können von Internet heruntergeladen und in den Splash Meet Manager eingelesen werden.

7. MEISTERSCHAFTEN DES SSCHV

7.1. MEISTERSCHAFTSREGLEMENTE, RECHTE UND PFLICHTEN

Meisterschaften des SSCHV (gemäss Regl. 2.1 AWB, Art. 3.3) sind offizielle Wettkämpfe im Schwimmen auf nationaler Ebene, welche nach den von der zuständigen Sportversammlung des SSCHV genehmigten Reglementen durchgeführt werden (Schweizermeisterschaften und andere nationale Meisterschaften, im weiteren «nationale Meisterschaften» genannt).

Wir kennen folgende nationale Meisterschaften:

- Kurzbahn-Schweizermeisterschaft Schwimmen (25 m) (Regl. 3.2)
- Langbahn-Schweizermeisterschaft Schwimmen (50 m) (Regl. 3.2)
- Sommer-Schweizermeisterschaft Schwimmen (50 m) (Regl. 3.2)
- Schweizerische Vereinsmeisterschaften Schwimmen (Regl. 3.7)
- Schweizerischer Nachwuchscup Schwimmen (Regl. 3.6)
- Schweizermeisterschaften 5K Pool (Regl. 3.8)
- Schweizermeisterschaften Openwater Swimming (Regl. 3.8)
- Nachwuchs-Schweizermeisterschaft Schwimmen (Regl. 3.4)
- Schweizerischer FUTURA-Final (Regl. 3.4)
- Masters-Schweizermeisterschaft Schwimmen (Regl. 3.3)
- Schweizerische Vereinsmeisterschaften Jugend Schwimmen (Regl. 3.7)

Zu jedem Meisterschaftsreglement kann es Meisterschaftsdokumente geben, wie z.B. Anhänge (wichtige Bestimmungen, Limiten), Ausschreibung, Zeitplan, Verträge und besondere Weisungen.

Die von der Sportversammlung Schwimmen zu genehmigenden Meisterschaftsreglementen regeln die grundsätzlichen Bestimmungen der betreffenden nationalen Meisterschaft wie allgemeine Angaben zu:

- der Austragungsbestimmung (z.B. Zweck, Definition, Schwimmbecken, Infrastruktur, etc.),
- Startrecht
- Finanzen
- der Vergabe von Titeln der Sieger und Siegerinnen,
- den Preisen (Medaillen, Trophäen, Diplome) und
- wichtigen Besonderheiten (z.B. Sicherheit)

Die Meisterschaftsdokumente enthalten verbindlich die notwendigen Detailangaben für Veranstaltende und Teilnehmende, wie z.B. Veranstaltungsdauer, Altersangaben, Kategorien, Programm, Abläufe/Reihenfolge der Wettkämpfe, Limiten und Reuegeldbestimmungen. Für den Inhalt dieser Meisterschaftsdokumente ist die Direktion Schwimmen bzw. der zuständige Funktionär der Sportdirektion Schwimmen zuständig.

Es sind nur Wettkämpfer oder Wettkämpferinnen mit einer Jahreslizenz von Swiss Aquatics Swimming zur Teilnahme berechtigt. Das betreffende nationale Meisterschaftsreglement kann die Teilnahme von Wettkämpfer oder Wettkämpferinnen mit einer Temporärlizenz ermöglichen.

Das betreffende Meisterschaftsreglement kann eine internationale Ausschreibung vorsehen («Open»). Einschränkungen des Startrechts für Ausländer und Ausländerinnen an nationalen Meisterschaften werden in den entsprechenden Meisterschaftsreglementen beschrieben (Grundlage Art. 2.2.6.). Nach der Vergabe einer nationalen Meisterschaft legen der Veranstalter und der zuständige Funktionär der Sportdirektion Schwimmen die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

7.2. VERGABE

Das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» veröffentlicht die Namen der nationalen Meisterschaften, für die noch Veranstalter gesucht werden.

Bewerbungen sind an das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» zu richten. Das für die Austragung vorgesehene Bad muss vor der Bewerbung homologiert sein.

Nationale Meisterschaften werden grundsätzlich nur an Mitgliedvereine des SSCHV vergeben. Dazu gehören auch die dem SSCHV zugehörigen Regional- und Kantonalverbände.

Nationale Meisterschaften können auch an einen Mitgliedverein eines Mitgliedverbandes von AQUA vergeben werden.

Nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen legt die Sportdirektion Schwimmen auf Antrag des zuständigen Funktionärs der Sportart Schwimmen den Veranstalter fest.

Kann eine nationale Meisterschaft nicht genügend zum Voraus vergeben werden, entscheidet die Sportdirektion Schwimmen abschliessend.

7.3. AUSTRAGUNGSDATUM

Die Sportdirektion Schwimmen legt das Austragungsdatum fest.

7.4. AUSSCHREIBUNG

Der zuständige Funktionär der Sportdirektion Schwimmen veröffentlicht die Ausschreibung spätestens ein Monat vor dem Meldeschluss auf der Homepage von «Swiss Aquatics Swimming».

Es erfolgt kein brieflicher Versand der Ausschreibung

Wird eine nationale Meisterschaft international ("Open") ausgeschrieben, kann der Veranstalter die Ausschreibung und weitere massgebende Unterlagen an direkt anzusprechende ausländische Schwimmverbände und Schwimmvereine übermitteln.

7.5. MELDEGELDER

Die Höhe der Meldegelder wird durch die Sportversammlung Schwimmen festgelegt.

Die Meldegelder sind gemäss den Angaben in der Ausschreibung zu bezahlen.

Ein Teil der Meldegelder ist zweckgebunden für Beiträge an die Veranstalter nationaler Meisterschaften und zur Förderung des Wettkampfbetriebs zu verwenden. Präzisierungen sind im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

Der veranstaltende Mitgliedverein bezahlt an den von ihm organisierten nationalen Meisterschaften für die bei ihm startberechtigten Schwimmer und Schwimmerinnen keine Meldegelder.

Wird eine nationale Meisterschaft gemeinsam von mehreren Vereinen ausgerichtet, gilt die Befreiung vom Bezahlung der Meldegelder nur für einen der veranstaltenden Vereine.

7.6. LIMITEZEITEN, REUEGELDER

Die Sportdirektion Schwimmen kann Limitezeiten und Reuegelder festlegen.

Die Limitezeiten und die Gründe, welche ein Reuegeld auslösen, sind in den Meisterschaftsdokumenten bekannt zu geben.

7.7. NACHMELDUNGEN, ZUSATZLÄUFE AUSSERHALB DES PROGRAMMS

Sind Nachmeldungen erlaubt, ist dafür ein mehrfaches Meldegeld zu entrichten. Der Sachverhalt mit Nachmeldungen wird in den Meisterschaftsdokumenten beschrieben.

Zusatzläufe ausserhalb des offiziellen Wettkampfprogramms sind nicht erlaubt. Der zuständige Funktionär der Sportdirektion Schwimmen kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Wird eine solche Ausnahme bewilligt, muss der Zusatzlauf im Splash Meet Manager als separater Wettkampf definiert werden.

7.8. WETTKAMPFGERICHT

Der zuständige Funktionär der Sportdirektion Schwimmen bestimmt den Delegierten, die Schiedsrichter, den Starter und gegebenenfalls weitere Richter.

Alle übrigen Richter werden vom Veranstalter gestellt. Das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen kann verlangen, dass für bestimmte Schlüsselfunktionen Personen mit einer entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.

7.9. TITEL

Die Vergabe von Titeln, insbesondere die vollständige Bezeichnung, wird im jeweiligen Meisterschaftsreglement festgelegt.

Schweizermeister und Schweizermeisterin kann nur werden, wer eine gültige Jahreslizenz von Swiss Aquatics Swimming besitzt, die Sportnationalität Schweiz hat oder Ausländer mit dem Status «Start Suisse» ist.

Der Schweizermeister oder die Schweizermeisterin erhält in jedem Fall eine Goldmedaille, egal auf welchem Gesamtrang er/sie sich befindet. Eine weitere Rangierung in Bezug auf Schweizermeister oder Schweizermeisterinnen gibt es nicht.

7.10. MEDAILLEN, SIEGEREHRUNGEN

Der Organisator beschafft für jeden Wettkampf an einer nationalen Meisterschaft, je für Herren und Damen und gegebenenfalls pro Alterskategorie, die folgenden Auszeichnungen:

- 1. Platz: Goldmedaille;
- 2. Platz: Silbermedaille;
- 3. Platz: Bronzemedaille.

Das betreffende Meisterschaftsreglement beschreibt die Details und kann Abweichungen festlegen.

Bei «Open» ausgeschriebenen nationalen Meisterschaften muss der Sachverhalt für die Rangierung mit Teilnehmenden eines ausländischen Vereins oder Verbandes im entsprechenden Meisterschaftsreglement geregelt sein.

Siegerehrungen sind in würdigem Rahmen durchzuführen. Verspätetes Antreten zur Siegerehrung, Teilnahme in unkorrektem Anzug und/oder Nichterscheinen ohne Dispens des Schiedsrichters kann geahndet werden (Verwarnung, Reuegeld, Disqualifikation). Weitere Massnahmen als Folge von unsportlichem Verhalten bleiben vorbehalten.

7.11. WANDERPREISE & SPEZIALPREISE

Wanderpreise und Spezialpreise dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Funktionärs der Sportdirektion Schwimmen abgegeben werden.

Für Wanderpreise muss ein von ihm genehmigtes Reglement vorliegen.

ANHANG 1 ZU REGLEMENT 3.1

ADMINISTRATIVE WEISUNGEN ZUM WETTKAMPFBETRIEB

DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN ORGANISATOR, VERANSTALTER UND TEILNEHMENDEN VEREINEN
VOR DER WETTKAMPFVERANSTALTUNG

Die Termine der Nationalen Meisterschaften im Schwimmen gelten als geschützte Wettkampf-Termine. Veranstaltungen mit gleichwertiger Ausrichtung, welche eine Nationale Meisterschaft konkurrenzieren können, werden von der Sportdirektion Schwimmen nicht bewilligt und dürfen zum selben Zeitpunkt wie die betroffene Nationale Meisterschaft nicht stattfinden. Folgende Kriterien werden beachtet:

- Veranstaltung mit gleicher Ausrichtung: z.B. SMOW und eine Open Water Veranstaltung.
- Veranstaltung für gleiches Athlet- und Athletinnen-Niveau: z.B. SMKB und ein Einladungswettkampf als international ausgeschriebenes Meeting mit Preisgeldern.
- Zwei Veranstaltungen in der Region oder in der Nähe, welche beide Richter nötig haben: z.B. Schweiz-Nachwuchscup-Final und Kids-Wettkampfveranstaltung.
- Veranstaltung, welche den Start von Sportler und Sportlerinnen an Meisterschaften abwirbt: z.B. ein Einladungswettkampf, der für einen Club und die Sportler und Sportlerinnen kostengünstiger kommt als die Teilnahme an z.B. SMSO oder SMLB.

Der Organisator:

- konfiguriert die Wettkampfveranstaltung im Splash Meet Manager oder einem gleichwertigen kompatiblen Programm;
- stellt das zugehörige Lenex-File und mindestens die Ausschreibung als Beilage in den SplashTerminkalender;
- konfiguriert die „Live Results“.

Der teilnehmende Verein:

- holt sich das Lenex-File im Splash-Terminkalender in den Rankings;
- bearbeitet seine Meldungen direkt in den Rankings oder im Splash Team Manager oder in einem anderen gleichwertigen kompatiblen Programm;
- sendet die Meldungen in elektronischer Form an die Meldestelle.

Richtzeiten sind bei nationalen Meisterschaften nicht einzugeben; diese werden bei der Verarbeitung der Meldungen direkt von den Bestenlisten übernommen. Sind bei der Meldung für eine Wettkampf-veranstaltung als Richtzeiten sowohl Zeiten in 25 m- und 50 m-Becken erlaubt, werden die 25 m- und die 50 m-Bestzeiten eines Schwimmers oder einer Schwimmerin in AQUA Points umgerechnet und für die Einteilung der Läufe die Zeit mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.

Diese Regelung gilt auch für andere Wettkampfveranstaltungen, wenn der Organisator dies so festlegt.

Die Meldestelle:

- bearbeitet die Meldungen im Splash Meet Manager oder einem gleichwertigen kompatiblen Programm;
- stellt nach Meldeschluss das Lenex-File in den Splash-Terminkalender;
- übermittelt eine Splash-Datensicherung an den Organisator und den Veranstalter.

Fehlende Zeiten und bessere Zeiten als diejenigen aus den Bestenlisten müssen vom teilnehmenden Verein dem Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» gemeldet und mit Ranglisten belegt werden. Das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» sorgt in der Folge für die Aufnahme der betreffenden Zeiten in die Bestenlisten.

Die Meldestelle verarbeitet allfällige Nachmeldungen wie Meldungen. Sie:

- stellt nach Meldeschluss das Lenex-File in den Splash-Terminkalender;
- übermittelt die aktualisierte Splash-Datensicherung an den Organisator und den Veranstalter.

DATENBEARBEITUNG AN UND NACH DER WETTKAMPFVERANSTALTUNG

Der Veranstalter:

- verwendet den Splash Meet Manager oder ein gleichwertiges kompatibles Programm;
- stellt möglichst nach jedem Wettkampfabschnitt das Lenex-File in den Splash-Terminkalender und aktualisiert die ‚Live Results‘, spätestens aber am Tag nach der Wettkampfveranstaltung;
- übermittelt bei schweizerischen Meisterschaften die Splash-Datensicherung elektronisch an das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming».

Die Ergebnisse werden automatisch aus dem Lenex-File in die Bestenlisten in den Rankings eingefügt.

Das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» kontrolliert, ob alle Schwimmer und Schwimmerinnen über eine Jahreslizenz verfügen oder beim Schiedsrichter eine Temporärlizenz beantragt haben. Die Liste der Schwimmer und Schwimmerinnen ohne gültige Lizenz wird für jeden Wettkampf automatisch generiert.

SCHIEDSRICHTERRAPPORT

Der Schiedsrichter einer Wettkampfveranstaltung sendet per Briefpost innert fünf Tagen nach der Wettkampfveranstaltung die folgenden Unterlagen an das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming»:

- einen (unterschriebenen) Schiedsrichterrapport;
- eine vollständige Rangliste, bestehend aus den einzelnen Ranglistenseiten, die vom Schiedsrichter und zum Aushang frei gegeben wurden; dies gilt auch für die erlaubten Zusatzläufe mit nicht lizenzierten Schwimmern und Schwimmerinnen des Veranstalters;
- gegebenenfalls: die von Mannschaftsführenden abgegebenen Formulare 2.1.1 «Antrag für Temporärlizenzen» mit den Namen der Schwimmer oder Schwimmerinnen ohne Jahreslizenz;
- gegebenenfalls: unterschriebene Rekordprotokolle mit den zugehörigen Beilagen.

Ausserdem sendet er einen (unterschriebenen) Schiedsrichterrapport an den/die zuständige/n Funktionär bzw. Funktionärin des Regionalverbandes derjenigen Region, in der die Wettkampfveranstaltung durchgeführt wurde.

Das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» kontrolliert, dass von allen Wettkämpfen, die im Splash-Terminkalender aufgeführt sind, ein Schiedsrichterrapport mit den erforderlichen Beilagen vorliegt.

STARTS AN WETTKÄMPFEN IM AUSLAND

Der teilnehmende Verein, bzw. der/die Delegationsleitende einer nationalen oder regionalen Auswahlmannschaft, beschafft sich beim Organisator (bzw. beim Veranstalter) ein File mit den Resultaten in einem der nachstehenden Formate und übermittelt dieses an das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming»:

- aktuelle Lenex Version;
- offizielle Excel-Datei oder csv-Datei, gemäss Anleitung;
- SDIF Format (Hy-Tek) mit den Endungen .cl2 / .sd3, häufig als .zip komprimiert;
- DSV4 oder DSV5 Format (Deutschland) mit der Endung .dsv;
- RE Dateien (Dänemark, Schweden) mit der Endung .txt, häufig als .zip komprimiert;
- Format WAS (Pays Bas) avec l'extension .xml ou .dbf, en partie comprimé en .zip;
- TopSwim (Belgien) mit der Endung .xls;
- PCE 3 Format (Frankreich), meistens als .zip mit mehreren .txt - Dateien komprimiert.

Starten an derselben Wettkampfveranstaltung im Ausland mehrere Vereine, genügt es, wenn nur ein Verein die elektronischen Daten einreicht. Es ist jedoch unerlässlich, dass sich die Vereine gegenseitig absprechen. Ist kein File in einem der obigen Formate beizubringen, füllt der betreffende Verein das im Internet abrufbare, genormte Excel-File gemäss Anleitung aus und sendet dieses zusammen mit einem Original-Ranglistenausdruck an das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming».

Ranglisten auf Papier oder im pdf-Format können nicht verarbeitet werden und erscheinen deshalb nicht in der Bestenliste; eine gültige Jahreslizenz oder eine Temporärlizenz für den betreffenden Wettkampf sind aber dennoch erforderlich.

Allfällige Formulare 2.1.1 «Antrag für Temporärlizenzen» sind von jedem teilnehmenden Verein selbst direkt an das Sekretariat von «Swiss Aquatics Swimming» zu senden.

START VON SCHWIMMER ODER SCHWIMMERINNEN OHNE JAHRESLIZENZ UND OHNE TEMPORÄRLIZENZ

Vereinsinterne Wettkämpfe (Art. 3.7 AWB) sind Wettkämpfe, an denen ausschliesslich Angehörige des organisierten Mitgliedvereins teilnahmeberechtigt sind.

Die von Wettkämpfern mit Jahreslizenz oder Temporärlizenz erzielten Ergebnisse werden vom SSCHV anerkannt, wenn die anderen Voraussetzungen für die Durchführung eines offiziellen Wettkampfs erfüllt sind.

An vereinsinternen Wettkämpfen, an denen ausschliesslich Mitglieder des Vereins starten, dürfen auch Nicht-Lizenzierte teilnehmen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Zwischenranglisten und Schlussrangliste dürfen als pdf-Dokumente in den Splash-Terminkalender eingefügt und hochgeladen werden. Sie sind für Dritte einsehbar und bewirken keine Busse für die nicht lizenzierten Schwimmer oder Schwimmerinnen.

- Dasselbe gilt für die laufende Aktualisierung der ‚Live Results‘.
- Am Ende der Wettkampfveranstaltung müssen im Meet Manager alle nicht lizenzierten Schwimmer und Schwimmerinnen des eigenen Vereins (und nur solche) gelöscht und das Lenex File ohne die nicht lizenzierten Schwimmer und Schwimmerinnen des eigenen Vereins in den Splash-Terminkalender hochgeladen werden. Ansonsten werden diese Schwimmer und Schwimmerinnen automatisch in die Bestenlisten aufgenommen und bleiben dann bei einer Lizenzkontrolle hängen.
- Beim Hochladen des Lenex-Files am Ende der Wettkampfveranstaltung dürfen die ‚Live Results‘ nicht mehr aktualisiert werden, weil sonst die Resultate der nicht lizenzierten Schwimmer und Schwimmerinnen des eigenen Vereins nicht mehr eingesehen werden können.

Einladungswettkämpfe (Art. 3.5 AWB) sind alle anderen offiziellen Wettkämpfe. Sie werden nach den Bestimmungen des Reglements, der Ausschreibung oder der Einladung durchgeführt.

An Einladungswettkämpfen sind nur Wettkämpfer oder Wettkämpferinnen mit einer Jahreslizenz des SSCHV teilnahmeberechtigt. Das Reglement, die Ausschreibung oder die Einladung kann die Teilnahme von Wettkämpfer oder Wettkämpferinnen mit einer Temporärlizenz ermöglichen, sofern für die Teilnahme keine Minimalleistungsanforderungen gestellt werden.

An Einladungswettkämpfen sind nur lizenzierte Schwimmer und Schwimmerinnen startberechtigt. Zusätzliche Läufe für nicht lizenzierte Schwimmer und Schwimmerinnen des organisierenden Vereins sind möglich, sofern für diese Rennen ein separater Wettkampf mit eigener Nummer definiert wird. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Zwischen-Ranglisten und Schlussrangliste dürfen als pdf-Dokumente in den Splash-Terminkalender eingefügt und hochgeladen werden. Sie sind für Dritte einsehbar und bewirken keine Busse für die nicht lizenzierten Schwimmer und Schwimmerinnen.
- Dasselbe gilt für die laufende Aktualisierung der ‚Live Results‘.
- Am Ende der Wettkampfveranstaltung müssen im Meet Manager alle nicht lizenzierten Schwimmer und Schwimmerinnen des eigenen Vereins (und nur diese) gelöscht und das Lenex File ohne die nicht lizenzierten Schwimmer und Schwimmerinnen des eigenen Vereins in den Splash-Terminkalender hochgeladen werden. Ansonsten werden diese Schwimmer oder Schwimmerinnen automatisch in die Bestenlisten aufgenommen und bleiben dann bei einer Lizenzkontrolle hängen.
- Beim Hochladen des Lenex-Files am Ende der Wettkampfveranstaltung dürfen die ‚Live Results‘ nicht mehr aktualisiert werden, weil sonst die Resultate der nicht lizenzierten Schwimmer und Schwimmerinnen des eigenen Vereins nicht mehr eingesehen werden können.

Jedes andere Entfernen einer nicht lizenzierten Person im Splash Programm ist gegen die Bestimmungen der Reglemente und hat eine Busse zu Lasten des Veranstalters zur Folge.

INOFFIZIELLE WETTKÄMPFE

Inoffizielle Wettkämpfe sind Wettkämpfe, an denen auch Teilnehmende von ausserhalb des SSCHV teilnehmen, wie:

- Breitensportanlässe in Schwimmbecken und offenen Gewässern, bei denen öffentlich zur Teilnahme eingeladen wird (Volksschwimmen, Grümpeltorniere, Seeüberquerungen, etc.);
- Schulschwimmen;
- Prüfungen zum Erwerb von schweizerischen Schwimmtests, deren einzelne Ergebnisse vom SSCHV nicht anerkannt werden sollen.

In den Ranglisten darf die Zugehörigkeit der Teilnehmenden zu einem Verein des SSCHV weder direkt noch indirekt ersichtlich sein.

Für diese Wettkämpfe sind weder Jahreslizenzen noch Temporärlizenzen erforderlich.

Es gilt Art. 3.7 AWB.

Wesentlich ist, dass in der Rangliste die Vereinszugehörigkeit weder direkt noch indirekt ersichtlich ist. Die Eingabe des Ortsnamens an Stelle des Vereinsnamens bzw. einer Vereinsabkürzung erfüllt dieses Erfordernis nicht.

Bei der Verwendung des Splash Meet Managers sind die nachstehenden Besonderheiten zu beachten:

- Es dürfen lizenzierte und nicht lizenzierte Schwimmer und Schwimmerinnen teilnehmen und ‚gemischt‘ in Läufe eingeteilt werden.
- Beim Ausdruck von Ranglisten muss im Splash Meet Manager beim Ausdrucken eine Vorlage ohne die Kategorie ‚Verein‘ gewählt oder neu konfiguriert werden.
- Es ist erlaubt, solche Ranglisten als pdf-Dokumente in den Splash-Terminkalender einzufügen und hochzuladen. Sie sind für Dritte einsehbar und bewirken keine Busse.
- Es dürfen keine Resultate in die Bestenlisten aufgenommen werden. Es darf deshalb auch kein Lenex-File mit Resultaten in den Splash Terminkalender hochgeladen werden. Ansonsten werden diese Schwimmer oder Schwimmerinnen automatisch in die Bestenlisten aufgenommen und bleiben dann bei einer Lizenzkontrolle hängen.

ANHANG 2 ZU REGLEMENT 3.1

VERWENDUNG DER MELDEGELDER

Der Anteil der gemäss Art. 7.5 Abs. 3 zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen wird jährlich mit der Festsetzung der Meldegelder für Starts an den nationalen Meisterschaften bestimmt.

Veranstalter von nationalen Meisterschaften erhalten einen Beitrag in Form von Tagespauschalen. Die Höhe der Tagespauschale wird von der Sportdirektion Schwimmen in Berücksichtigung des aktuell gängigen Organisationsaufwands festgelegt. Sie kann je nach Format der nationalen Meisterschaft unterschiedlich angesetzt werden.

Zur Förderung des Wettkampfbetriebs wird zweckgebundenes Kapitalguthaben geäufnet. Es wird bis zu einem maximalen Guthaben von CHF 55'000.-- jährlich gespeist aus den nach Abzug der Tagespauschalen verbleibenden zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen.

Die Sportdirektion Schwimmen verwaltet das Kapitalguthaben und entscheidet mit einfachem Mehr über Anträge zur Verwendung. Anträge können von Mitgliedern der Sportdirektion und von Mitgliedsvereinen des Schweizerischen Schwimmverbandes gestellt werden.

Das Kapitalguthaben soll bis zu einer ständigen Reserve von CHF 25'000.- für folgende Zwecke verwendet werden können:

- Infrastruktur zur Durchführung, Unterstützung und Vermarktung von nationalen Meisterschaften
- Dienstleistungen zur Durchführung, Unterstützung und Vermarktung von nationalen Meisterschaften
- Verbrauchsmaterial zur Durchführung, Unterstützung und Vermarktung von nationalen Meisterschaften
- Übernachtungs-, Verpflegungs- und Reisekosten im direkten Zusammenhang mit der Durchführung, Unterstützung und Vermarktung von nationalen Meisterschaften
- Projekte zur Optimierung und Weiterentwicklung von Formaten für nationale Meisterschaften

Die ständige Kapitalreserve kann nur unter folgenden besonderen Bedingungen für die oben aufgeführten Zwecke aufgelöst werden:

- Auf Antrag der Sportdirektion Schwimmen an die Sportversammlung Schwimmen
- Sofern mangels ausreichender Meldegeldeinnahmen, während einem Finanzjahr, keine Zuweisung vorgenommen werden kann

Eine vollständige Auflösung des zweckgebundenen Kapitals zur Förderung des Wettkampfbetriebs bedarf der Zustimmung der Sportversammlung Schwimmen.

Die Sportdirektion Schwimmen informiert jährlich an der Sportversammlung Schwimmen über den Stand, Zuweisungen und Auflösungen des zweckgebundenen Kapitals zur Förderung des Wettkampfbetriebs.